

§ 1

Gegenstand des Nutzungsvertrages

(1) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer zur Durchführung des organisierten Sporttreibens die

Sporteinrichtung	(genaue Bezeichnung)
Nebeneinrichtung	(genaue Bezeichnung)
und deren Anlagen	(genaue Bezeichnung)

zur kostenlosen Nutzung.

(2) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer das aus der Anlage ersichtliche bewegliche Inventar (genaue Angabe der Sportgeräte) zur kostenlosen Nutzung.

(3) Dem Nutzer stehen die Sporteinrichtung, deren Anlagen sowie die Nebeneinrichtungen und Sportgeräte

am Zeit
Tag(e) von bis

zur Verfügung.

§ 2

Pflichten der Rechtsträger bzw. Eigentümer

(1) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, dem Nutzer die Sporteinrichtung, deren Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie der dazu gehörenden Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände in einem für das organisierte Sporttreiben, der Durchführung von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, die Sporteinrichtung ständig in einem betriebs- und funktionsfähigen sowie unfallsicheren Zustand zu halten und die hierzu notwendigen Reparaturen zu planen, durchführen zu lassen und zu finanzieren. Er trifft Vorkehrungen, daß in den Sporteinrichtungen lt. Nutzungsplan das entsprechende Bedienungspersonal (Hausmeister, Hallen- und Platzwarte usw.) zur Verfügung stehen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu tragen.

(2) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend den zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds, die Vervollkommnung der Sporteinrichtung, deren Anlagen, Maschinen und Geräte zu sichern.

(3) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer verpflichtet sich, die Sicherheit der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte zu gewährleisten.

§ 3

Pflichten der Nutzer

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihm anvertraute sozialistische Eigentum vor Schäden zu schützen. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Rechtsträger bzw. Eigentümer sofort anzuzeigen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die für die Sporteinrichtung geltende Nutzungsordnung (Bestandteil des Nutzungsvertrages) einzuhalten. Im Rahmen der Nutzungsordnung verpflichtet sich der Nutzer, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Rechtsträgers Folge zu leisten.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Durchführung des organisierten Sporttreibens, bei Wettkämpfen und Veranstaltungen durch Aufsichtspersonal (Ordner-, Einlaß- und Sanitätsdienst) zu gewährleisten und die dafür entstandenen Kosten zu tragen.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Veränderungen ohne Genehmigung des Rechtsträgers an der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte vorzunehmen.

§ 4

Kostenlose Nutzung

(1) Die Sporteinrichtungen, deren Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie die Sportgeräte (Standardausrüstung) werden dem Nutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Durchführung des organisierten Sporttreibens, einschließlich der dazugehörigen Rahmenveranstaltungen, wie Eröffnung, Siegerehrung u. a., überlassen.

(2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte an Dritte weiterzugeben.

(3) Finanzielle Aufwendungen, die den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, Kombinat und Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen aus der Nutzung der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie der Sportgeräte entstehen, sind vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu planen und zu finanzieren. Kosten, die den sozialistischen Genossenschaften und - anderen Eigentümern durch die kostenlose Nutzung ihrer Sporteinrichtung entstehen, werden unter Nachweis vom zuständigen örtlichen Rat erstattet.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, in allen Fragen der Nutzung und der Auslastung der Sporteinrichtung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, um einen höchstmöglichen Erfolg des Sportbetriebes zu erreichen und die Sporteinrichtung vor Schäden zu bewahren.

(2) Zur Pflege, Erhaltung und Sicherung der Sporteinrichtung, ihrer Anlagen und Geräte können durch die Vertragspartner auf der Grundlage der Anordnung vom 15. April 1975 über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens mit dem Nutzer im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative Vereinbarungen^{2 3 *} abgeschlossen werden.

§ 6

Schadhaftung

(1) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Unterlassen der Instandhaltungspflicht des Rechtsträgers bzw. Eigentümers den Mitgliedern und Gästen des Nutzers sowie dem eingebrachten Inventar und sonstigen Sachen des Nutzers und während der Nutzung entstehen.

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die von seinen Mitgliedern und Gästen schuldhaft an der Sporteinrichtung und ihren Anlagen, einschließlich der zur Nutzung überlassenen Sportgeräte, verursacht werden.

§ 7

Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Der abgeschlossene Nutzungsvertrag unterliegt einer schriftlichen 3monatlichen Kündigungsfrist durch den Nutzer bzw. Rechtsträger.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch den Nutzer bzw. Rechtsträger sowie zusätzlich geforderte Leistungen durch den Nutzer müssen schriftlich vereinbart werden.

Rechtsträger

Nutzer

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel

* Anordnung vom 10. Juni 1973 über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen (Sonderdruck Nr. 759 des Gesetzblattes)